

RS Vwgh 2003/4/24 99/20/0182

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z32;

StVG §85 Abs1;

VwGG §34 Abs1 impl;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass ein näher bezeichnetes Schreiben eines Anstaltsleiters als bloße Mitteilung der darin zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht zu deuten und somit nicht als Bescheid zu qualifizieren ist. Die dagegen erhobene Berufung wäre von der Vollzugsüberbehörde nicht inhaltlich zu erledigen, sondern zurückzuweisen gewesen.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Formelle Erfordernisse
Offenbare Unzuständigkeit
des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Mitteilungen und Rechtsbelehrungen
Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Inhaltliche Erfordernisse
Inhalt der Berufungsentscheidung
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Allgemein
Bescheidbegriff
Mangelnder Bescheidcharakter
Belehrungen
Mitteilungen
Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung
Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999200182.X05

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at